

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 38

Neuteich, den 21. September

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gebührenordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) und des § 28 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. 7. 1911 (G. Bl. S. 149) werden für die amtstierärztliche Tätigkeit der Veterinärbeamten folgende Gebühren festgesetzt:

§ 1.

a) Für die Untersuchung lebenden Viehes:

1. Pferde und sonstige Einhufer	je Stück	3.— G.
2. Rinder über 250 Kg.	" "	10.— "
" von 75—250 Kg.	" "	7,50 "
" unter 75 Kg.	" "	4.— "
3. Schweine	" "	4.— "
4. Schafe, Ziegen, wild leb. Wiederkäuer	" "	2.— "
5. Gänse, Enten, Puten,	" "	0,20 "
6. alles übrige Geflügel	" "	0,10 "
7. Hunde und Katzen	" "	2.— "

Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 3.— G.

Anstelle der zu 3. aufgeführten Einzelgebühr können bei Einfuhr von Schweinen in größerer Zahl für den Export oder im Veredelungsverkehr je Stück 0,20 G. berechnet werden.

b) Für Impfungen, Blutentnahmen etc.

1. Blutentnahme	je Stück	1.— G.
2. Mallein-Augenprobe	" "	1.— "
3. Impfungen	" "	1.— "

Hierzu kommen noch die Auslagen für Impfstoffe, falls dieselben vom Tierbesitzer nicht selbst geliefert werden.

c) Für die Untersuchung geschlachteten Viehes:

1. Rinder	je Stück	8.— G.
2. Kälber	" "	2,50 "
3. Schweine	" "	3.— "
4. Schafe und Ziegen	" "	2.— "

Muß der Veterinärbeamte auf die vorzunehmende Amtshandlung länger als eine halbe Stunde über den verabredeten Zeitpunkt hinaus warten, so ist für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Versäumnisgebühr von 2.— G. zu zahlen.

Werden die Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit verlangt, so erhöhen sich die oben aufgeführten Gebühren um 50 Prozent mit Ausnahme der Gebühren für Untersuchungen von eingeführtem Schlachtvieh und Fleisch.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 19 bis 7 Uhr.

§ 2.

Neben den in § 1 aufgeführten Gebühren werden an Reisekosten erhoben:

In der Stadt Danzig ohne Vororte 3.— G.,
im übrigen bei Entfernungen von mehr als
1 Klm. vom Amtssitz des zuständigen Veterinärbeamten je Klm. Hin- und Rückweg 0,35 G.

Bei vergeblichen Wegen, z. B. infolge Nichteintreffens der Tiere, ist außer den Reisekosten die für den betreffenden Fall vorgesehene Mindestgebühr zu zahlen.

Finden auf einer Reise mehrere Amtshandlungen des Veterinärbeamten statt, so sind die Reisekosten durch die Zahl der Amtshandlungen entsprechend zu teilen; jeder Zahlungspflichtige trägt dann nur den auf ihn entfallenden Teil der Reisekosten.

Maßgebend für die Berechnung des Weges ist die amtliche Entfernungskarte für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Die Veterinärbeamten sind gehalten, alle Besichtigungen möglichst dann — aber innerhalb des vorgeschriebenen Zeitabschnittes — vorzunehmen, wenn sie aus anderem dienstlichem Anlaß in dem in Frage kommenden Orte oder in seiner Nähe anwesend sind.

Reisekosten dürfen nur dann zur Erhebung kommen, wenn es nicht möglich ist, die Besichtigungen gelegentlich einer anderen Dienstreise vorzunehmen, und wenn dem Veterinärbeamten tatsächlich Fahrkosten entstanden sind.

§ 3.

Die Gebühren werden von den Veterinärbeamten bei Erledigung der Amtshandlung gegen Quittung erhoben und monatlich an die Staatskasse abgeführt.

Werden die Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen, so verbleibt den Veterinärbeamten der gemäß § 1 letzter Absatz zu erhebende Zuschlag von 50 Prozent.

Die Reisekosten und eventuellen Versäumnisgebühren für verspätetes Eintreffen verbleiben den Veterinärbeamten, wodurch der Ersatz der Fahrkosten und Tagegelde nach den Reisekostenbestimmungen fortfällt.

Die Gebühren und Reisekosten sind sofort bei Erledigung der Amtshandlung an die Veterinärbeamten zu zahlen. Sie sind im Verwaltungszwangsverfahren einziehbar.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1932 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 8. 4. 1932 (St. A. Teil I S. 141) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Danzig, den 13. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 16. September 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Jagdscheingebühren.

Der Senat hat auf Grund des § 6 des Steuergesetzes die Gebühren für Jagdscheine wie folgt festgesetzt:

- 1.) für die Lösung von Jahresjagdscheinen
 - a) die Stempelsteuer von 40 auf 20 G.,
 - b) die Verwaltungsgebühr von 20 auf 10 G.,
- 2.) für die Lösung von Tagesjagdscheinen
 - a) die Stempelsteuer von 8 auf 7 G.,
 - b) die Verwaltungsgebühr von 4 auf 3 G.

Tiegenhof, den 19. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehörden sowie Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt des am 17. 9. 1910 geborenen Handlungsgehilfen Hans Poppner, zuletzt wohnhaft in Schöneberg a. d. W., Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle hierher Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 17. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzudeuten, ob der Arbeiter Ernst Hecht, geb. 19. 12. 02, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 22. August 1899 geborenen Landarbeiters Walter Schütz anzustellen und im Ermittlungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe zum Aktenzeichen IV a 26 M Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 19. September 1932.

Jugendamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Amtsbezirk Marienau.

Infolge Amtsniederlegung des Amtsvorstehers Friesen in Rückenau werden die Dienstgeschäfte des Amtsbezirks Marienau bis auf weiteres von dem stellv. Amtsvorsteher, Landwirt Emil Enß in Marienau, vertretungsweise geführt.

Tiegenhof, den 14. September 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefizung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.

- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbeschuß.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebescheinigung.
- Nr. 32. Anmeldebescheinigung.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Mediz. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 3. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 4. Mediz. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 5. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheinigung.
- Nr. 6. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheinigung.
- Nr. 7. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 8. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 9. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 10. Führungsattest.
- Nr. 11. Strafverfügung.
- Nr. 12. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 13. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 14. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 15. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschuß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.